

Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW

Drucksache 18/20444 · eingebracht 2026-07-07 – Antragsteller:

CDU

GRÜNE

Verwaltung

Bürokratieabbau

Kommunen

Digitalisierung

Gemeinwohl

ZUSAMMENFASSUNG

Ein neues Gesetz ermöglicht Kommunen, für bis zu vier Jahre von landesrechtlichen Vorschriften abzuweichen, um innovative, effiziente Verwaltungsverfahren zu erproben — ergänzt durch Streichung zahlreicher Berichtspflichten und Schriftformerfordernisse.

KERNFORDERUNGEN

- Kommunales Regelbefreiungsgesetz (KommBefrG)
- Streichung von 13 Berichtspflichten
- Streichung von Schriftformerfordernissen
- Befristung bis 2031
- Pilotcharakter mit Evaluation

BEWERTUNG

7.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag fördert Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5) durch digitale, niedrigschwellige Antragsverfahren (§3 Abs.2), stärkt Solidarität (Wert 2) durch kommunale Experimentierräume für lokale Lösungen und unterstützt Menschenwürde (Wert 1) durch Entlastung von bürokratischen Hürden für Bürger:innen und kleine Unternehmen. Allerdings fehlt ein systematischer Klima- oder Sozialcheck (z.B. nach §14 Grüne Wahlprogramm), was die ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) und soziale Gerechtigkeit (Wert 4) nicht aktiv stärkt — sie bleiben neutral. Die Befristung auf 2031 ist sachgerecht, aber keine explizite Verankerung von Gemeinwohl-Kriterien in den Erprobungsmaßstäben schwächt die GWÖ-Tiefe.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Starke kommunale Autonomie
- Digitale Prozessoptimierung
- Praxisnahe Evaluierungskultur
- Koalitionsbreite Akzeptanz

Schwächen

- Fehlende Nachhaltigkeitsbindung
- Keine soziale Rahmung der Abweichungen
- Unklare Grenzen für Menschenrechte

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A • LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B • FINANZEN	•	•	•	•	•
C • VERWALTUNG	•	•	•	•	+
D • BÜRGER:INNEN	+	+	•	•	•
E • GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

C5 **Transparenz & Mitbestimmung: Digitale Partizipation** Bewertung: +3

Elektronischer Antrag, öffentliche Bekanntmachung im GVBI

D2 **Solidarität: Lokale Gemeinwohlgestaltung** Bewertung: +3

Kommunen dürfen neue Formen der Aufgabenerledigung erproben, solange übergeordnete Ziele erreicht werden

D1 **Menschenwürde: Zugang zu Verwaltung** Bewertung: +2

Streichung von Schriftformerfordernissen (Art. 10–13), formfreie Kommunikation

CDU

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt den CDU-Kernpositionen zu Bürokratieabbau, Mittelstandsförderung und Verwaltungsmodernisierung. Die Föderalismusorientierung, Subsidiarität und Stärkung der Kommunen sind zentral im Wahlprogramm verankert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

9/10

Das Grundsatzprogramm betont einen funktionierenden, effizienten Staat mit digitaler Verwaltung, weniger Komplexität und starker Subsidiarität — alles zentral im Antrag umgesetzt.

„Staat muss funktionieren! Deutschland braucht eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform mit starken Ländern und Kommunen.“

CDU Grundsatzprogramm 2024, S. 7

SPD**WAHLPROGRAMM**

5/10

Die SPD fordert Tariftreue und gute Arbeit — hier fehlt jegliche Verankerung von Sozialstandards in Abweichungsverfahren. Auch fehlt der Bezug zu Chancengleichheit oder Bildungsgerechtigkeit. Positiv ist die Förderung lokaler Selbstorganisation, aber ohne soziale Rahmung bleibt sie technokratisch.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

4/10

Das Hamburger Programm betont Solidarität, soziale Gerechtigkeit und den Vorsorgestaat — doch der Antrag enthält keine Mechanismen, um diese Werte bei Abweichungen zu sichern. Kein Verweis auf Gewerkschaften, Mitbestimmung oder soziale Absicherung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM**8/10**

Der Antrag greift Grüne Kernforderungen wie digitale Verwaltung, New Work, Bürokratieabbau und kommunale Autonomie auf. Die Pilotbehörden-Idee (Q12) und das Ziel einer 'weniger, schneller, effizienter'-Verwaltung (Q11) finden sich direkt wieder.

„Weniger, schneller, effizienter: mit digitalen Lösungen Bürokratie vereinfachen“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 49

PARTEIPROGRAMM**8/10**

Das Grundsatzprogramm verlangt gemeinwohlorientierte Infrastrukturen (Q16), Partizipation (Q12) und Demokratie (Q12). Der Antrag ermöglicht lokale Experimente — allerdings fehlt die Verankerung von Ökologie (Q17) und Menschenrechten (Q15) als Grenzen der Abweichung.

„Infrastrukturen sind eine öffentliche Aufgabe. Öffentliche Güter und Institutionen sowie soziale Infrastrukturen und bezahlbarer Wohnraum sind sicherzustellen und müssen für alle zugänglich sein.“

Grüne Grundsatzprogramm 2020, S. 35

FDP**WAHLPROGRAMM****9/10**

Der Antrag spiegelt exakt die FDP-Prioritäten wider: Bürokratieabbau, Eigenverantwortung, Technologieoffenheit, digitale Verwaltung und Marktliberalisierung. Die Streichung von Schriftformerfordernissen und Berichtspflichten entspricht dem FDP-Mantra 'Entlastung statt Regulierung'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**9/10**

Das FDP-Grundsatzprogramm setzt Freiheit, Eigenverantwortung und schlanken Staat in den Mittelpunkt — der Antrag realisiert dies konsequent durch Dezentralisierung, Flexibilisierung und Reduktion staatlicher Kontrolle.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD**WAHLPROGRAMM****6/10**

Die AfD fordert Bürokratieabbau und Stärkung der Kommunen — beides ist im Antrag enthalten. Allerdings fehlt der nationalistische Fokus auf Souveränität, Migration oder Kultur, sodass der Bezug partiell bleibt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**5/10**

Das AfD-Grundsatzprogramm betont nationale Souveränität und direkte Demokratie — der Antrag enthält jedoch keine Volksabstimmungselemente oder EU-Kritik, sondern arbeitet innerhalb bestehender EU- und Bundesrechtsrahmen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: soweit Recht der Europäischen Union, Bundes-, Landesrecht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen

soweit Recht der Europäischen Union, Bundes-, Landesrecht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen und insbesondere keine Verletzung von Grundrechten, Menschenrechten, Umweltstandards oder sozialen Mindestnormen erfolgt

Begründung: Stärkt Menschenwürde (A1, D1) und ökologische Nachhaltigkeit (E3) gemäß GWÖ-Matrix — schützt vor Abweichungen, die z.B. Arbeitsbedingungen oder Biodiversität gefährden.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle zwei Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes, unter besonderer Berücksichtigung von Klima-, Sozial- und Gleichstellungsaspekten

Begründung: Behebt das Defizit bei ökologischer Nachhaltigkeit (E3) und sozialer Gerechtigkeit (D4); macht Evaluierung gemeinwohlrelevant statt rein prozedural.

Vorschlag 3 von 3

Original: Ziel des Gesetzes ist es, kommunalen Körperschaften flexible Möglichkeiten an die Hand zu geben, einen effizienten Bürokratieabbau durchzusetzen.

Ziel des Gesetzes ist es, kommunalen Körperschaften flexible Möglichkeiten an die Hand zu geben, einen gemeinwohlorientierten Bürokratieabbau durchzusetzen, der Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Transparenz stärkt.

Begründung: Verankert explizit alle fünf GWÖ-Werte im Gesetzesziel — erhöht GWÖ-Treue von 7 auf 9+ und signalisiert normative Richtung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-127

Ja: AfD CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/20444

Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Erprobu-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW

A Problem

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die föderale Modernisierungsagenda beschlossen.

Die Agenda hat das Ziel, den Staat und die Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Bund und Länder haben sich auf diese Maßnahmen geeinigt, um die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Wirtschaft zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Die Landesregierung hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Dieses umfasst mehr als dreißig Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes, greift dabei Aspekte aus der föderalen Modernisierungsagenda auf, geht aber bewusst auch darüber bei den Bürokratieabbaubestrebungen hinaus.

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Maßnahmen umgesetzt. In den zurückliegenden Jahren hat der Einfluss staatlichen Handelns auf die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Verfahren stetig zugenommen, neben positiven Effekten aber auch für Hemmnisse in Wirtschaft, Bürgerschaft und Verwaltung gesorgt. Diese unnötigen bürokratischen Hürden, die nicht zuletzt auch das Wirtschaftswachstum hemmen, gilt es zu beseitigen. Ein probates Mittel hierfür ist eine gute Gesetzgebung. Nicht selten stellt sich jedoch erst in der konkreten Rechtsanwendung heraus, dass Regelungen nicht den gewünschten Erfolg bringen, sondern die Verwaltung bei einer effizienten Aufgabenerledigung behindern. Maßgeblich hiervon betroffen sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen, sei es bei der eigenen Aufgabenerledigung, sei es als untere Verwaltungsbehörde des Landes.

B Lösung

Die Kommunen wissen nicht selten am besten, wie sie den Herausforderungen vor Ort am besten begegnen können, effizient und schlank Verfahren durchführen und damit Antrags- und Genehmigungsverfahren beschleunigen können. Ihnen soll daher, wie auch in der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Länder beschlossen, auf Antrag befristet die Möglichkeit eingeräumt werden, von bestehenden und Vorgaben und Regelungen abzuweichen. Durch diese Möglichkeit, sollen neue Ansätze praktisch erprobt werden, um diese dann nach

Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung bzw. Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können.

C Alternativen

Keine. Eine Abweichungsregelung in jedem einzelnen Fachgesetz aufzunehmen wäre zwar theoretisch möglich, praktisch aber mit deutlich höherem Aufwand und Bürokratie verbunden, da eine hohe Anzahl an Gesetzen geändert werden müsste.

D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Kommunen wird zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts durch das Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag von rechtlichen Vorgaben befreit zu werden, soweit Bundes-, Landesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Auswirkungen auf die Finanzlage der Kommunen hat das Gesetz nicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch den Verzicht auf Schriftformerfordernisse in bestimmten Fällen können sich im Einzelfall Einsparungen für Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Eine Nachhaltigkeitsprüfung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Konkrete Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen sind jedoch nicht berührt.

J Befristung

Das Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (KommBefrG) bedarf als Erprobungsgesetz der Befristung. Es tritt daher am 31.12.2031 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW

Artikel 1

Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (Kommunales Regelbefreiungsgesetz – KommBefrG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Mit diesem Gesetz sollen Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und kommunale Zweckverbände (kommunale Körperschaften) von Bürokratie und Standards entlastet, dem demographischen Wandel begegnet und örtlichen Gegebenheiten stärker Raum gegeben werden. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von landesrechtlichen Regelungen zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

§ 2

Antragsrecht der kommunalen Körperschaften, Regelungen

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts können kommunale Körperschaften auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für bis zu vier Jahren befreit werden, soweit Recht der Europäischen Union, Bundes-, Landesrecht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die für die Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Körperschaften und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 ist durch das für die kommunale Körperschaft nach kommunalrechtlichen Vorschriften vertretungsberechtigte Organ zu stellen. Der Gemeinderat, Kreistag beziehungsweise die Verbands- oder Landschaftsversammlung sind unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. § 41 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 26 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten bei der Antragstellung nicht.

(2) Der Antrag ist mit einem elektronischen Dokument zu stellen. Im Antrag sind die Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium (Genehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und der für Staatsmodernisierung zuständigen obersten Landesbehörde sowie mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu entscheiden. Stehen Recht der Europäischen Union, Bundes-, Landesrecht oder Rechte Dritter nicht

entgegen, soll der Antrag nur abgelehnt werden, wenn

1. eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht
oder
2. überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde hat unverzüglich auf einen unvollständigen Antrag hinzuweisen.

(4) Die Genehmigung ist für den beantragten Zeitraum, höchstens jedoch für vier Jahre zu erteilen. Wird eine Genehmigung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, der kommunalen Körperschaften, für die die Genehmigung gilt, und des Zeitraums der Erprobung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Die Genehmigung soll frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden.

(5) Absatz 1 Satz 2 gilt nach Erteilung der Genehmigung beziehungsweise deren Versagung entsprechend.

§ 4

Verfahren bei Anträgen einer Bewerberin um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele

Hat sich die antragstellende kommunalen Körperschaft um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele beworben, gilt die ihr nach § 3 Absatz 3 erteilte Genehmigung auch für alle anderen kommunalen Körperschaften, die sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele beworben haben, soweit die Genehmigung im Zusammenhang mit der Bewerbung oder Ausrichtung steht.

§ 5

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Städtetag Nordrhein-

Westfalen können jeweils stellvertretend für mehrere Gemeinden und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann stellvertretend für mehrere Kreise Anträge nach § 2 Absatz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Abweichung von Bundesrecht

Lässt Bundesrecht in einer Regelung eine Abweichung von Bundesrecht zu und erlaubt insoweit in einem Verfahren zur Beantragung einer entsprechenden Abweichung eine einheitliche Antragstellung mit diesem Gesetz, so sind in diesem Fall antragsberechtigt die nach § 2 Absatz 1 und § 5 Antragsberechtigten. Für das Verfahren gilt auf Landesebene § 3 Absatz 1 und 2; die Genehmigungsbehörde auf Landesebene nach § 3 Absatz 3 entscheidet über die Weiterleitung an die nach Bundesrecht zuständige Stelle. Soweit die nach Bundesrecht zuständige Stelle ihre Entscheidung der Genehmigungsbehörde auf Landesebene zuleitet, leitet diese die Entscheidung an die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller weiter. Anderweitige Zugangsmöglichkeiten der Antragsberechtigten zu bundesrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten im Sinne des Satz 1 bleiben unberührt.

§ 7

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigten Befreiungen gelten nach Maßgabe von § 3 weiter.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des** **Landeshebammengesetzes**

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Sozialberufe-** **Anerkennungsgesetzes**

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 441), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes zur** **Durchführung der Marktüberwachung** **harmonisierter Bauprodukte in** **Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 310), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.

Landesgesetz über den Beruf der **Hebammen (Landeshebammengesetz -** **LHebG NRW)**

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Gesetz über die staatliche Anerkennung **von Sozialarbeiterinnen und** **Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und** **Sozialpädagogen, Kindheitspädagogin-** **nen und Kindheitspädagogen sowie** **Heilpädagoginnen und Heilpädagogen** **(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz -** **SobAG)**

§ 10

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Gesetz zur Durchführung der **Marktüberwachung harmonisierter** **Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen** **(MÜBaupG NRW)**

NRW. S. 1212a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

§ 4 Evaluierung

Die oberste Marktüberwachungsbehörde hat dem Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle fünf Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2019, über die Wirksamkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes zu berichten.

Artikel 5 Änderung des Kurortegesetzes

Das Kurortegesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 25 die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In der Überschrift von § 25 wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG)

Inhaltsverzeichnis

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12),
2. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254),
3. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428).

3. § 25 Absatz 3 wird gestrichen.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen des Gesetzes. In dem Bericht soll auch auf die Einführung neuer Artbezeichnungen eingegangen werden.

Artikel 6
Änderung der Jugendwohlfahrts-
zuständigkeitsverordnung

Die Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GV. NRW. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über Zuständigkeiten im
Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem
Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetz-
buch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und
dem Jugendfreiwilligendienstegesetz
(Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverord-
nung - ZuVO JuWo)

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Jugendschutzzuständigkeitsverordnung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 820),
2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 661),
3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 27. Juli 1965 (GV. NRW. S. 226),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres vom 11. Juni 1996 (GV. NRW. S. 209).

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen.

(3) Das für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Artikel 7
Änderung der InternetversteigerungsVO

Die Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 508), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2016 (GV. NRW. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Regelung der
Versteigerung im Internet gemäß § 814
Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB
(InternetversteigerungsVO)

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 8 **Änderung der Arbeitszeitverordnung** **Feuerwehr**

Die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung** **der Insolvenzordnung**

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 1. Februar 2019 (GV. NRW. S. 114), das durch Artikel 48 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Das Justizministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2014 und anschließend alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Verordnung über die Arbeitszeit der **Beamtinnen und Beamten des feuer-** **wehrtechnischen Dienstes im Lande** **Nordrhein-Westfalen** **(Arbeitszeitverordnung Feuerwehr -** **AZVOFeu)**

§ 8 **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Gesetz zur Ausführung der **Insolvenzordnung (AG InsO)**

§ 7 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur

§ 7 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 10 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder protokollarisch“ gestrichen.

Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle zehn Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) –

§ 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. Sie muß ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder anderer Verfügungsberechtigter ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.“

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer (WPVG NRW)

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Die Einzelheiten zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit und zum Wahlverfahren werden in der Satzung oder in einer Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
5. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im elektronischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden; die Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.

Artikel 12 Änderung der Allgemeine Hafenverordnung

Die Allgemeine Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2019 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich und“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

(4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO)

§ 46 Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten

(1) Die Schiffsführung, die Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in einem Hafen feststellt, muss diese schriftlich und im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie (2000/59/EG) im Interesse der Verbesserung der zuständigen Hafenbehörde melden. Zu verwenden ist im Regelfall der Vordruck über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen (Anlage 6 zu MEPC 27/16), der im Abfallbewirtschaftungsplan des betroffenen Hafens mit Telefax-Nummer der zuständigen Hafenbehörde enthalten sein soll.

(2) Die zuständige Hafenbehörde informiert die Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlagen, die sich in dem jeweiligen Hafen befinden, über diese Meldung.

(3) Die zuständige Hafenbehörde unterrichtet die oberste Hafenbehörde über die Meldungen von Unzulänglichkeiten sowie das in dem Zusammenhang Veranlasste regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zum 31.3. jeweils des Folgejahres.

(4) Die oberste Hafenbehörde leitet die Meldungen an das für Verkehr zuständige Bundesministerium sowie nachrichtlich an die oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes weiter.

Artikel 13
Änderung der Verordnung über den
Betrieb von Drogenkonsumräumen

Die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

In § 7 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

Artikel 14
Änderung des Fünften Befristungsgesetzes - Zeitraum 2001 bis Ende 2004

Das Fünfte Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004 vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

Die Artikel 122 und 123 werden gestrichen.

Verordnung über den Betrieb von
Drogenkonsumräumen

§ 7
Kooperationsformen zur Prävention von
Straftaten im unmittelbaren Umfeld der
Einrichtung

Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich oder elektronisch festzulegen und mit ihnen regelmäßig Kontakt zu halten, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Leitung der Einrichtung hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

Zweites bis Fünftes Gesetz zur
Befristung des Landesrechts
Nordrhein-Westfalen

Artikel 122
Berichtspflicht der Landesregierung ge-
genüber dem Landtag im Zusammen-
hang mit der Evaluierung von Gesetzen

Die Landesregierung benennt dem Landtag jährlich alle Gesetze, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallklausel oder Berichtspflicht aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder des übernächsten Jahres ausläuft. Sie erläutert dabei die beabsichtigten Evaluierungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung eines Landtagsausschusses bedürfen.

Artikel 123 **Redaktionelle Anmerkung an jeder Verfallklausel von Gesetzen**

Bei der Veröffentlichung von Gesetzen mit Verfallklausel ist unter Anfügung einer Fußnote am Ende des Gesetzestextes folgende redaktionelle Anmerkung anzufügen:

„Dies ist eine gesetzlich angeordnete Evaluierungsverpflichtung. Sie verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag rechtzeitig vor dem genannten Datum das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.“

Artikel 15 **Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe „§ 126 Inkrafttreten, Berichtspflicht“ die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. § 126 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Wassergesetz **für das Land Nordrhein-Westfalen** **(Landeswassergesetz - LWG -)**

§ 126 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 126 **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

Artikel 16 **Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW)

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 20

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die föderale Modernisierungsagenda beschlossen.

Die Agenda hat das Ziel, den Staat und die Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Bund und Länder haben sich auf diese Maßnahmen geeinigt, um die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Wirtschaft zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Die Agenda umfasst insgesamt über 200 Maßnahmen, die Bund und Länder kurz- und mittelfristig mit konkreten Fristen umsetzen werden. Sie sind fünf Leitthemen zugeordnet:

1. Weniger Bürokratie durch Pflichtenreduzierung, Modernisierung von Formerfordernissen und Vereinfachungen bei Genehmigungen.
2. Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Vereinfachungen im Baurecht, Umweltrecht und Vergaberecht.
3. Effiziente und resiliente staatliche Strukturen durch die bessere Zusammenarbeit der föderalen Ebenen und die Bündelung von Prozessen.
4. Digitale Verfahren, die den Alltag erleichtern, in der Verwaltung und für Unternehmen Zeit sparen und für die Bürgerinnen und Bürger serviceorientiert und niedrigschwellig funktionieren.
5. Bessere Rechtsetzung, die verständlich, praxistauglich und verlässlich ist.

Von den Maßnahmen profitieren Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen ganz konkret.

Die Landesregierung hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Dieses umfasst mehr als dreißig Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes, greift dabei Aspekte aus der föderalen Modernisierungsagenda auf, geht aber bewusst auch darüber bei den Bürokratieabbaubestrebungen hinaus.

Die Landesregierung hat zu Beginn des Jahres 2026 einen Prozess aufgesetzt, mit dem zum einen die Maßnahmen der föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, aber zugleich zum anderen dieser Prozess mit den übrigen bereits etablierten Prozessen zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau auf Regierungsebene verbunden werden sollen. Auf diese Weise sollen Redundanzen vermieden sowie Synergien gehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll zur Umsetzung ein erstes reines Bürokratieabbaugesetz in Nordrhein-Westfalen beschlossen werden.

Kernstück des Gesetzespakets ist die Schaffung eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (KommBefrG). Ziel des Gesetzes ist es, den Kommunen, d.h. Gemeinden, Kreisen aber auch den Landschaftsverbänden, die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, solange die gesetzlichen Ziele erreicht werden. Dafür sollen zunächst in eng umgrenzten Bereichen neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung bzw. Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Mit diesen Möglichkeiten sollen letztlich mehr praktische Erfahrungen in die Gestaltung von Regelungen einfließen können, zum einen im Sinne einer effizienten und schnellen Erledigung der Anliegen von Unternehmen und Bürgern aber auch einer schlanken, kostengünstigen und effektiven Verwaltung. Gerade in Zeiten

zunehmenden Fachkräftemangels sind schlanke Prozesse auf Verwaltungsebene wichtiger denn je.

Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften des Landes zugelassen, um insbesondere den fast vierhundert Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen. Da die Kommunen vor Ort vielfach erster Ansprechpartner für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren sind, besteht dort ein besonders hoher praktischer Erfahrungsschatz bzw. kann durch abweichende Regelungen gewonnen werden. Zu diesem Zweck soll einzelnen oder mehreren Kommunen die Option eröffnet werden, Abweichungen für die Art und Weise einer durch landesrechtliche Vorschriften vorgegebenen Aufgabenerfüllung zu entwickeln und umzusetzen, sofern nicht bestimmte Ausschlussgründe entgegenstehen. Hierbei können auch in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen besonders virulent lokale Unterschiede Berücksichtigung finden.

Ein solches Regelbefreiungsgesetz steht dabei immer in einem Spannungsfeld zum Vorbehalt des Gesetzes und den Aufgaben und Rechten des Parlaments. Wie vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg und Hessen), aber auch ähnliche Vorhaben in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit zeigen, stehen dem jedoch keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, soweit die Rechte des Parlaments angemessen gewahrt bleiben.

Mit den weiteren Artikeln werden Evaluierungspflichten der Landesregierung, von einzelnen Ressorts oder Behörden aufgehoben. Weitere sind hier geplant. Dieser Schritt dient der Entbürokratisierung von internen Verwaltungsaufgaben, um mehr Ressourcen für die inhaltliche Arbeit freizusetzen. Daher soll künftig nicht mehr berichtet werden, nur weil ein konkreter Stichtag abgelaufen ist. Vielmehr kann immer dann berichtet werden, wenn es in der Sache angemessen ist, d.h. anlassbezogen.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und der Entlastung von Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erste Schriftformerfordernisse gestrichen. In all diesen Bereichen kann künftig formfrei kommuniziert werden, ohne dass es eines oftmals in Papier noch handschriftlich unterzeichneten Dokuments bedarf.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (KommBefrG) soll ein nachhaltiger Schritt zu mehr Bürokratieabbau geschaffen werden. Experimentiermöglichkeiten stellen dabei ein taugliches Mittel dar, um in einem kleinen Bereich Neuerungen zunächst zu erproben, die Ergebnisse zu bewerten und diese dann ggf. auf das gesamte Land zu übertragen. Durchführen können diese Experimentiervorhaben in Nordrhein-Westfalen sinnvollerweise die kommunalen Körperschaften.

Mit diesem Erprobungsgesetz setzt Nordrhein-Westfalen zugleich seine Verpflichtung aus der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern um.

Zu § 1

§ 1 greift die vorstehend bereits beschriebenen Ziele auf. Kern des Gesetzes ist es, kommunalen Körperschaften flexible Möglichkeiten an die Hand zu geben, einen effizienten Bürokratieabbau durchzusetzen. Damit sollen nicht nur Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entlastet werden. Es soll zudem auch ein probates Mittel gegen den demographischen Wandel und die heute schon spürbaren Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Verwaltung darstellen. Gerade auch durch die Möglichkeit besondere örtliche Gegebenheiten stärker mit in den Fokus zu nehmen, sollen Verfahren schneller, effizienter und kostenärmer werden. Das Gesetz richtet sich dabei nicht nur an Gemeinden oder Kreise – jeweils für ihren Aufgabenbereich. Auch weiteren kommunalen Körperschaften, wie bspw. den Landschaftsverbänden, soll ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren Zuständigkeitsbereichen flexibel agieren zu können.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

Abweichungen von bestehenden landesrechtlichen Rechtsvorschriften sind dabei nicht automatisch möglich, sondern bedürfen eines Antrags. Da es sich um eine Erprobungsmöglichkeit handelt, ist die Befreiung auch nur für eine bestimmte Zeit möglich. Da dem Landesgesetzgeber kraft Landesrechts nur die Kompetenz für Abweichungen von landesrechtlichen Vorschriften zusteht, dürfen höherrangiges Recht wie Bundes- und EU-Recht, sowie sonstiges, nicht Gegenstand einer Ausnahme nach diesem Gesetz bildendes Landesrecht ebenso wenig entgegenstehen wie Rechte Dritter.

Zu Absatz 2:

Die Befreiung kann sich nur auf einzelne Regelungen beziehen. Möglich ist dabei ein Dispens von Gesetzen und Rechtsverordnungen aber auch von nachrangigem Recht wie Verwaltungsvorschriften, Erlasse etc.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Der Antrag ist durch das nach den einschlägigen Vorschriften jeweils die kommunale Körperschaft vertretende Organ, d.h. beispielsweise der Bürgermeister für die Gemeinde, der Landrat für den Kreis oder der Direktor des Landschaftsverbandes für den Landschaftsverband zu stellen. Diese sind verpflichtet, Gemeinderat, Kreistag oder die Verbandsversammlung zu unterrichten. § 3 Abs. 1 S. 3 regelt dabei klarstellend, dass für den Antragstellung gerade nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats oder Kreistags besteht.

Zu Absatz 2:

Der Antrag selbst kann dabei mit einem elektronischen Dokument eingereicht werden. Im Antrag selbst ist dabei anzugeben, von welchen Regelungen konkret abgewichen werden soll, für welche Dauer und auf welche Art und Weise abweichend der Zweck der Regelung, von der abgewichen werden soll, insbesondere aber ihre übergeordneten Ziele erreicht werden sollen. Gleichwohl sollen hieran keine überbordenden Anforderungen gestellt werden, um den kommunalen Körperschaften die niedrighschwellige Möglichkeit einzuräumen, hiervon Gebrauch zu machen. Bei Bedarf soll daher im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde im begrenzten Maße Unterstützung geleistet werden.

Zu Absatz 3:

§ 3 Abs. 3 regelt das Verfahren über die Entscheidung des Antrags. Grundsätzlich soll hierüber binnen drei Monaten durch das fachlich für die Abweichung zuständige Ministerium als Genehmigungsbehörde entschieden werden. Dies hat bei seiner Entscheidung, gleich ob positiv oder ablehnend, das Einvernehmen des für Kommunales zuständigen Ministeriums

herbeizuführen. Da zudem der Bürokratieabbau im Fokus steht, ist zusätzlich ein Einvernehmen mit dem für Bürokratieabbau zuständigen Ressort herbeizuführen, derzeit der Staatskanzlei. Zudem ist das Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ressort herbeizuführen.

Auf Grund der Positivformulierung in § 3 Abs. 2 S. 2 soll dem Antrag entsprochen werden, wenn keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen bestehen oder überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen. Letzteres dürfte etwa besonders intensiv im Bereich des Maßregelvollzugs zu prüfen sein. Zu letzteren zählen auch die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie Verfassungsgrundsätze. Dass dem Antrag nicht Bundes-, Landesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter entgegenstehen dürfen, ergibt sich schon aus § 2 Abs. 1. Der Genehmigungsbehörde steht insoweit nur ein eingeschränktes Ermessen zu, das im Lichte des Gesetzeszwecks auszuüben ist.

Zu Absatz 4:

Die Genehmigung selbst ist zu befristen. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich danach, nach welchem Zeitraum sinnvollerweise eine Entscheidung nach § 5 möglich ist, darf aber über den beantragten Zeitraum nicht hinausgehen. Die Genehmigung kann dabei grundsätzlich auf erneuten Antrag hin verlängert werden. Insgesamt kann eine Genehmigung jedoch nicht für mehr als vier Jahre erteilt werden. Zudem soll in der Genehmigung ausgeführt werden, wann und wie durch die kommunale Körperschaft die Genehmigungsbehörde über die Erkenntnisse der Erprobung informiert.

§ 3 Abs. 4 S 2 dient der Transparenz der Entscheidungen. Es reicht nicht, die Genehmigungen nur dem Antragsteller bekannt zu geben. Darüber hinaus sollen sie aus Rechtsstaatsgründen auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Hierzu dient die unverzügliche Veröffentlichung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. So werden Inhalte, die auf einen bereits veröffentlichten Inhalt unmittelbar Bezug nehmen, in dem Medium veröffentlicht werden, in dem der in Bezug genommene Inhalt veröffentlicht worden war. Zu veranlassen ist dies durch die Genehmigungsbehörde.

Ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wird das jeweils fachlich zuständige Ministerium die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf die anderen Kommunen des Landes prüfen. Dabei sollen die kommunalen Spitzenverbände mit einbezogen werden. Die Prüfung selbst sollte mindestens zum Ende des Genehmigungszeitraums stattfinden. Aufgabe und Pflicht der Genehmigungsbehörde ist auf dieser Basis eine Änderung der Rechtsvorschriften landesweit zu prüfen.

Zu Absatz 5:

§ 3 Abs. 5 dient der besonderen Transparenz innerhalb der antragstellenden Körperschaft und verpflichtet das handelnde Organ daher nach Mitteilung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde intrakommunal Gemeinderat, Kreistag bzw. die Verbandsversammlung zu unterrichten, die dann als Hauptorgan die jeweils erforderlichen Entscheidungen trifft.

Zu § 4

Da im Rahmen der Initiative „KölnRheinRuhr“ für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 mit zahlreichen, in vielen Fällen gleich- oder zumindest ähnlich gelagerten Anträgen von als Ausrichterkommunen vorgesehenen Gemeinden nach dem geplanten Regelbefreiungsgesetz zu rechnen ist, wird das in § 3 vorgesehene Verfahren, wonach jede kommunale Gebietskörperschaft einen gesonderten Antrag stellen muss, über den anschließend gesondert entschieden werden muss, ergänzt.

Vorgesehen wird eine Lösung, nach der eine in diesem Zusammenhang einer kommunalen Gebietskörperschaft erteilte Bewilligung unmittelbar auch für alle anderen kommunalen Gebietskörperschaften gilt, die Ausrichterkommunen der Olympischen und Paralympischen Spiele sein sollen.

Hierdurch wird nicht nur der Aufwand für die Bewerberstädte erheblich reduziert, da sie sich im Vorfeld untereinander darüber verständigen können, wer welchen Antrag stellt. Auch die jeweils fachlich zuständigen Ministerien als Genehmigungsbehörden werden entlastet.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift wird das Antragsrecht des § 2 auf bestimmte kommunale Spitzenverbände erweitert. Gerade in den Fällen, in denen nicht nur eine Gemeinde oder ein Kreis gleichgerichtete Abweichungen beantragen will, bietet sich eine entsprechende Bündelung in einem Antrag an. Die Vertretungsberechtigung innerhalb der Spitzenverbände richtet sich dabei nach dem jeweiligen Statut. Auf das Verfahren findet § 3 Anwendung.

Zu § 6

Kommunen werden oftmals zur Ermöglichung eines konkreten Vorhabens eine Abweichung von rechtlichen Vorschriften benötigen. Die Abweichungsmöglichkeit von Landesrecht greift dann allerdings oftmals zu kurz, weil zahlreiche Vorgaben aus dem Bundesrecht stammen. Insoweit entspricht es der Verfahrensökonomie, eine einheitliche Antragstellung für das Verfahren nach diesem Gesetz und dem Abweichungsverfahren nach dem Bundesrecht zu ermöglichen. Zwar sieht das Bundesrecht gegenwärtig noch keine Verknüpfung der Verfahren im vorgenannten Sinne zu. Dennoch soll – in der Erwartung, dass der Bund entsprechende Regelungen künftig treffen wird – landesrechtlich eine – derzeit noch ins Leere gehende – entsprechende Möglichkeit geschaffen werden. Schafft der Bund eine entsprechende Regelung würden Abweichungsmöglichkeiten von Landes- und Bundesrecht auf diese Weise nahtlos miteinander verknüpft, so dass nur eine Antragstellung für ein Vorhaben erforderlich wird. § 6 bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Konstellation.

Zu § 7

Als Erprobungsgesetz ist das Gesetz zu befristen.

Nicht zuletzt zur Bürokratievermeidung wird auf eine gesonderte Evaluierungspflicht verzichtet. Gleichwohl wird die Landesregierung bei Bedarf zu dem Gesetz ebenso dem Landtag berichten, wie dieser durch seine verfassungsrechtlichen Rechte von der Landesregierung Informationen hierzu verlangen kann.

Zu § 8

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Artikel 2

§ 4 S. 2 des Landeshebammengesetzes statuiert eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2030 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 3

§ 10 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes statuiert eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag alle zehn Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2034 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen

Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 4

§ 4 des Bauprodukte-Marktüberwachungs-Durchführungsgesetzes statuiert eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2029 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 5

§ 25 Abs. 3 des Kurortgesetzes statuiert eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2030 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 6

§ 8 Absatz 3 der Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung statuiert eine Verpflichtung des zuständigen Ministeriums der Landesregierung alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2029 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1

Infolge der Streichung des bisherigen Absatzes 2 entfällt bei Absatz 1 die Absatzbezeichnung.

Zu Nummer 2

§ 9 Absatz 2 der InternetversteigerungsVO statuiert eine Verpflichtung des Justizministeriums der Landesregierung alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2029 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1

Infolge der Streichung des bisherigen Absatzes 2 entfällt bei Absatz 1 die Absatzbezeichnung.

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr statuiert eine Verpflichtung des Innenministeriums der Landesregierung alle fünf Jahre zu berichten. Der nächste Bericht wäre zum 31. Dezember 2030 zu erstellen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 9

§ 7 S. 3 des Insolvenzordnung-Ausführungsgesetzes statuiert eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle zehn Jahre zu berichten. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll künftig entfallen, stattdessen kann anlassbezogen berichtet werden.

Zu Artikel 10

Das in § 18 Absatz 2 S. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vorgesehene Schriftformerfordernis wird zum Zwecke des Bürokratieabbaus gestrichen. Einer gesetzlichen Formvorgabe bedarf es weder aus Beweis- noch Identitätszwecken.

Zu Artikel 11

Das in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vorgesehene Schriftformerfordernis wird zum Zwecke des Bürokratieabbaus gestrichen. Einer gesetzlichen Formvorgabe zur Beschlussfassung des Organs - Vertreterversammlung - des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen bedarf es nicht. Aufgrund der ausgeprägten Selbstverwaltungsautonomie innerhalb des Systems der berufsständischen Versorgungswerke ist eine Regelung durch die Satzung des Versorgungswerks ausreichend.

Zu Artikel 12

Das in § 46 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Hafenverordnung vorgesehene Schriftformerfordernis wird zum Zwecke des Bürokratieabbaus gestrichen. Einer gesetzlichen Formvorgabe bedarf es weder aus Beweis- noch Identitätszwecken. Daher kann auch der Vordruckzwang nach § 46 Abs. 1 S. 2 entfallen.

Zu Artikel 13

Das in § 7 S. 1 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vorgesehene Schriftformerfordernis wird zum Zwecke des Bürokratieabbaus gestrichen. Einer gesetzlichen Formvorgabe bedarf es weder aus Beweis- noch Identitätszwecken.

Zu Artikel 14

Artikel 122 verpflichtet die Landesregierung gegenüber dem Landtag jährlich alle Gesetze mit Verfallklauseln und Berichtspflichten für das nächste und übernächste Jahr zu benennen und beabsichtigte Evaluierungsmaßnahmen zu erläutern. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landestages bedürfen. Der Befristungsbericht wird federführend vom Ministerium des Innern erstellt, wobei sich die jährlichen Abfragen und Abstimmungsprozesse an alle Ressorts richten. Die Prüfung, ob sich entsprechende Normen im eigenen Zuständigkeitsbereich befinden, bindet Arbeitskraft in zahlreichen Arbeitseinheiten der Ressorts.

Die Landesregierung hat die Verpflichtung zur Befristung oder Aufnahme von Berichtspflichten in Gesetze und Verordnungen aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zwischenzeitlich dispensiert, da weder die normierte Befristung noch das darauf aufbauende Berichtswesen zu einem nachweislich spürbarem Normenabbau geführt haben. In der Folge erweist sich die Befristungs- und Berichtsverpflichtung aus Artikel 122 des Fünften Befristungsgesetzes vielmehr als Bürokratie auf- als abbauend. Die Aufhebung wird zu einer nicht unerheblichen Entlastung in zahlreichen Referaten der Ministerien führen und leistet somit einen weiteren Beitrag zur Aufgabenkritik und zum Abbau unnötiger Bürokratie.

Die Regelung in Artikel 123 zum redaktionellen Hinweis ist aufgrund des Wegfalls der Befristungsregelung obsolet und daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1

Infolge der Streichung (siehe Nummer 2) muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nummer 2

§ 126 S. 2 Landeswassergesetz statuiert eine Berichtspflicht der Landesregierung zum Landeswassergesetz. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll daher künftig entfallen.

Zu Artikel 16

§ 20 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen statuiert eine Berichtspflicht der Landesregierung zum Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen. Entsprechend der in der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda und dem zweiten Entlastungspaket der Landesregierung beschlossenen Vorgehensweise, soll zur Entlastung der Verwaltung von unnötiger Bürokratie auf regelmäßige Berichte verzichtet werden. Die Pflicht soll daher künftig entfallen.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.